

Satzung

des Marktes Gars a. Inn

über die

Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 10.11.2021

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 554) erlässt der Markt Gars a. Inn folgende

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Gars a. Inn erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebührentatbestände in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten ist eine Grabgebühr zu entrichten, die während der Dauer der Ruhefrist in jährlich gleichen Raten zur Zahlung fällig ist.
- (2) Im Fall des Erwerbs eines Grabnutzungsrechtes (§ 11 der Friedhofssatzung) ist die jährliche Gebühr, vervielfacht mit der Dauer der bewilligten Nutzung (= Anzahl der Jahre), in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Reihengrab (Einzelgrabstätte) 34,00 €
 - b) ein Familiengrab (Wahl-, Mehrfachgrabstätte) 65,00€
 - c) eine Gruft 225,00 €
 - d) eine Urnennische in der Urnenwand 50,00 €
 - e) eine große Urnennische (max. vier Urnen) 85,00€
- (4) Für die Erdbestattung von Urnen gelten die jeweiligen Gebührensätze nach Abs. 3 Buchst. a) und b).
- (5) Für die Verschlussplatte einer Urnennische (Urnennischenplatte) in der Urnenwand wird eine einmalige Gebühr in Höhe des Anschaffungspreises erhoben.
- (6) Ist eine Grabgebühr zu einem Zeitpunkt entrichtet worden, zu dem der Friedhof noch unter kirchlicher Verwaltung stand (= vor dem 01.01.1986) und ist mit dieser Gebühr ein Zeitraum abgedeckt, der nach Inkrafttreten dieser Satzung endet, wird, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Gebühr nach Abs. 3 erst mit Ablauf dieses Zeitraums erhoben.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
 - a) für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes)
 - aa) Reihen- und Familiengrab 305,00 €
 - ab) für die Grabherstellung (Kindergrab) 102,50 €
 - ac) für die Grabherstellung (Föten) 95,00 €
 - ad) für die Grabherstellung Urnenerdbestattung 95,00 €
 - b) für eine Urnenbestattung in einer Urnennische 26,50 €
 - c) für eine Bestattung in einer Gruft 305,00 €
 - d) für die Exhumierung einer Leiche 610,00 €
 - e) für die Exhumierung von Gebeinen 195,00 €
 - f) für die Benützung der Leichenhalle 180,00 €.
- (2) Sonstige Gebühren werden erhoben:
für die Betreuung (einschl. Reinigung) der Leichenhalle 32,50 €.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird oder ein Recht eingeräumt wird.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

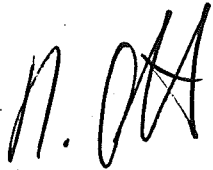
§ 6

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 und § 2 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, 10.11.2021

Markt Gars a. Inn



Otter

Erster Bürgermeister